

**Prüfungsordnung für Masterprüfung im
M.A.-Studiengang „Islamische Theologie“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft,
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster**

Aufgrund der §§2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11 Lehrveranstaltungsarten und Erwerb von Leistungspunkten
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung „Islamische Theologie“

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der islamischen Theologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Zu den Zielen des Studiums gehört es, die Studierenden u.a. zu befähigen:
- a) die grundlegenden religiösen Texte des Islam, insbesondere Koran und Hadith, aus philologischer, literaturwissenschaftlicher, historisch-kritischer und theologischer Perspektive zu verstehen;
 - b) die zentralen Themen und methodischen Vorgehensweisen in der Islamischen Theologie und im Islamischen Recht zu kennen und auf aktuelle Problemfelder anzuwenden;
 - c) die wichtigen philosophischen und mystischen Ausprägungen des Islam sowie verschiedene Formen muslimischer Religiosität und Frömmigkeit zu kennen, um ihren Beitrag zur Vielfalt islamischer Kultur und islamischen Denkens und ihre Bedeutung in der Gegenwart einschätzen zu können;
 - d) die traditionellen islamischen Methoden und Grundlagendisziplinen, insbesondere die arabischen Sprachwissenschaften und die Rhetorik, zu kennen und in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen zu können;
 - e) Vorurteile zu erkennen und Wege zu finden, sie abzubauen sowie zum christlich-islamischen Dialog sowie zum Dialog zwischen Islam und der säkularisierten westlichen Moderne beizutragen;
 - f) nicht-westliche Kulturen in ihrer Besonderheit zu verstehen, die Ursachen für Vorurteile und Mißverständnisse zu erkennen und als Vermittler zwischen den Kulturen wirken zu können;
 - g) als Moderatoren in Konflikten zwischen Muslimen und der nichtmuslimischen deutschen Mehrheitsgesellschaft vermittelnd tätig zu werden und die Position des Islam innerhalb des Gefüges einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft kritisch reflektieren zu können.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3
Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 09 (Philologie) den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4
Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung

§ 5
Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 (Philologie) zuständig.

§ 6
Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Arabisch Islamische Kultur, Islamische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7
**Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden.

Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Islamische Theologie“ umfaßt das Studium folgender Pflichtmodule, deren nähere Bestimmung in den als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen (siehe Anhang) zu finden ist:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Koran und frühislamische Überlieferung (15 LP)
- Modul 2: Sprache (15 LP)
- Modul 3: Islamisches Recht (15 LP)
- Modul 4: Theologie (15 LP)
- Modul 5: Zweite Islamsprache (10 LP)
- Modul 6: Aufbaumodul Hocharabisch (5 LP)
- Modul 7: Nicht-islamische Theologien und Religionswissenschaft (15 LP)
- Masterarbeit mit Prüfung (30 LP)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 90 LP auf Studienleistungen sowie 30 LP auf die Masterarbeit.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) den Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: aktive Teilnahme, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraumes können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird dokumentiert. Neben der verpflichtenden Anwesenheit wird von den Studierenden eine aktive und erfolgreiche Beteiligung verlangt. Die Teilnahmevoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn ohne Vorliegen eines wichtigen

Grundes mehr als drei Sitzungen versäumt werden. Die Dekanin / der Dekan kann einen Nachweis für das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen.

(2) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. Im Studiengang „Islamische Theologie“ werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen jeweils folgende Arten von Studienleistungen erbracht werden:

a) Vorlesungen: Vorlesungen stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich. Die Studienleistung besteht in der Teilnahme an einer Vorlesung von 2 SWS (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes): 2 LP.

b) Lektüre: In einer Lektüre wird ein arabischsprachiger Quellentext gemeinschaftlich erarbeitet und diskutiert. Vorausgesetzt wird eine gründliche Vorbereitung durch die Studierenden, die den Text bereits selbständig lexikalisch und grammatisch aufgearbeitet haben müssen. Eine zweistündige Lektüre entspricht 3 LP.

c) Kurse: Kurse dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) sowie durch Absolvieren von drei kursbegleitenden Kurzprüfungen. Ein zweistündiger Kurs entspricht 3 LP.

d) Übungen: Übungen dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand exemplarischer Themen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) sowie in der selbständigen Vorbereitung von Quellentexten. Hinzu kommt ein prüfungsrelevantes Kurzreferat über einen begrenzten Teilbereich des Modulthemas, zu dem ein Thesenpapier erstellt wird.

e) Seminare: Seminare sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teilgebiets des gesamten Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten. Im Rahmen eines Seminars wird eine Prüfungsleistung erbracht, die sich auf das Stoffgebiet des gesamten Moduls erstrecken kann und die als Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls gewertet wird. Für die Teilnahme an einem zweistündigen Seminar (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) werden 2 LP vergeben; für die jeweilige Prüfungsleistung (Modulprüfung) 4 LP. Die Prüfungsleistung besteht aus der Gestaltung einer Seminarsitzung, einschließlich Erstellung eines Thesenpapiers, sowie der Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten.

f) Im Importmodul (Modul 7) finden die Bestimmungen des jeweils gewählten Faches Anwendung.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Religion des Islam und der islamisch geprägten Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer vorgegeben. Diese/dieser ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Arbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 64 Leistungspunkte aus Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 16 Abs. 3.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefaßt werden. Die Arbeit muß ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Besitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten oder vierten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note

errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §17 Abs. 2, S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Ausgabenstellerin/Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.

(9) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung muss innerhalb von acht Wochen bekannt gegeben werden.

(10) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Drittel angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für die zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Ist eine Studierende/ein Studierender in dem Modul „Zweite Islamsprache“ in der von ihm zunächst gewählten Sprache endgültig gescheitert, hat sie/er die Möglichkeit statt dessen die zweite Sprache zu wählen.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem

Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- B in der Regel 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- C in der Regel 30 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- D in der Regel 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- E in der Regel 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierenden ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt werden und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die Studierende/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/der Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der

Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

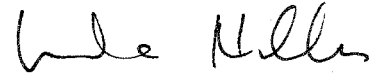
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 14.01.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin

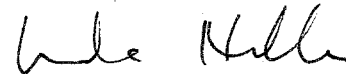


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Masterstudiengang: Islamische Theologie
Modulbeschreibungen zum Masterstudiengang „Islamische
Theologie“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft und des
Centrums für Religiöse Studien,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Stand August 2007

Bezeichnung: Modul 1: Koran und frühislamische Überlieferung							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Gegenstand des Moduls ist zum einen der Koran als der zentrale Text des Islam, und sind zum anderen die Überlieferungen vom Propheten Muḥammad und den Prophetengenossen (Ḥadīṭ), sowie die historischen und literarischen Texte, die sich mit der Frühzeit des Islam beschäftigen. Hierzu gehört die Textgattung der „Prophetenbiographie“ (<i>sīra</i>) ebenso wie die historischen Texte, die sich mit den Eroberungszügen und den religiösen und politischen Konflikten der Frühzeit beschäftigen, außerdem die Texte von und über die Muslime der ersten Generationen und den Angehörigen der Prophetenfamilie, die auch von großer Relevanz für die islamische Geschichte und die religiös-politischen Strömungen der Gegenwart sind. Das Modul führt zur Fähigkeit, dieses Textkorpus aus philologischer, literaturwissenschaftlicher, historisch-kritischer und theologischer Perspektive zu sehen und berücksichtigt dabei stets auch die Methodik der traditionellen islamischen Wissenschaften (Korankommentar, Ḥadīṭwissenschaften). Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart. In den Veranstaltungen werden die Themen Koran und Korankommentar sowie Ḥadīṭ regelmäßig angeboten, die übrigen Themen in unregelmäßigem Turnus, wobei auch die Möglichkeit bestehen soll, auf aktuelle Entwicklungen einzugehen.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul sowohl im Studiengang „Islamische Theologie“ als auch im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: -</p>							
<p>Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 1. oder 3. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: 12% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	1 bzw. 3	Nachbereitung des Vorlesungsstoffes	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	1 bzw. 3	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	1 bzw. 3	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	Note der Studienleistung ergibt ½ der Modulnote	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	1 bzw. 3	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung ergibt ⅔ der Modulnote	dito
Gesamt		8	15	1 bzw. 3		Modulnote: Note der SL Übung + 2x	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

						Note der SL des Seminars : 3	
--	--	--	--	--	--	---------------------------------	--

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 2: Sprache und Islam							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur sind zum einen die göttliche Offenbarung im Koranischen Wort, zum anderen die vor- und frühislamische arabische Poesie, die die sprachlichen Normen für das Klassische Arabische als Literatursprache, als Verwaltungssprache des islamischen Reiches und als Sprache der islamischen Wissenschaften lieferte. Diese außergewöhnlich starke Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – führte schon früh zur Entstehung sprachwissenschaftlicher Disziplinen, deren Erkenntnisse und Methoden bis heute relevant sind. Neben der arabischen Grammatiktheorie (<i>ilm an-naḥw</i>) kommt dabei der Rhetorik und Pragmatik (<i>ilm al-balāḡa</i>) besondere Bedeutung zu. Nicht nur handelt es sich dabei um die bis heute am besten ausgearbeitete Rhetoriktheorie, sondern sie ist auch für das Verständnis des Korans und der islamischen Koraninterpretationen sowie für die arabische Literaturtheorie grundlegend. Die arabische Rhetorik – einschließlich der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (<i>iḡāz al-Qurʾān</i>) – steht deshalb im Zentrum des Moduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die religiöse Dichtung des Islam, die wiederum eine der wichtigsten Ausdrucksformen der islamischen Mystik (<i>taṣawwuf</i>) darstellt. Neben den „Klassikern“ der sufischen Literatur wie Ibn ʿArabī und Ibn al-Fārīd sind auch weitere Gattungen arabischsprachiger religiöser Dichtung wie etwa die Gattung des Prophetenlobs Gegenstand des Moduls. Ziel des Moduls ist es, arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden kennenzulernen, sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen zu können sowie ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen zu können.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul sowohl im Studiengang „Islamische Theologie“ als auch im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: keine</p>							
<p>Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 2. oder 4. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:</p>							
<p>Gewichtung: 12% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	2 bzw. 4	Nachbereitung	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	2 bzw. 4	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	2 bzw. 4	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	2 bzw. 4	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	2 bzw. 4		Modulnote: SL der Übung+ 2x SL des Seminars : 3	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 3: Islamisches Recht							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Gegenstand dieses Moduls ist das islamische Recht, d.h. sowohl die Methodenlehre des islamischen Rechts (usul al-fiqh) als auch die einzelnen Rechtsgebiete mit ihren jeweiligen Normen. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im Rahmen der Methodenlehre sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung der Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze in der Methodenlehre wird die Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen und der verschiedenen islamischen Rechtsschulen zu vermitteln. Zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die wichtigsten Elemente der Methodenlehre sowie die Struktur der einzelnen Rechtsgebiete zu vermitteln, wobei alle diese Fragen mit Bezug auf deren historische-Entwicklung und die Vielfalt der unterschiedlichen Meinungen unter Einschluss der aktuellen Diskussionen behandelt werden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine qualifizierte Stellungnahme zu ethischen Problemen und eine kritische Beurteilung von aktuellen islamrechtlichen Fragen, etwa auch im Zusammenhang mit dem Islam in Deutschland (z.B. Schächten, Islamischer Religionsunterricht, Islam und Arbeitsrecht), vornehmen zu können.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 1. oder 3. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: (12% der Gesamtnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	1 bzw. 3	Nachbereitung	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	1 bzw. 3	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	1 bzw. 3	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	1 bzw. 3	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	1 bzw. 3		Modulnote: SL der Übung + 2x SL des Seminars : 3	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 4: Theologie (kalām)							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die islamische Theologie beschäftigt sich mit den Grundlagen der Religion, auf denen auch das islamische Recht beruht. Dieses Modul soll den Studenten die grundlegenden Fragestellungen und Ansichten der islamischen Theologie vermitteln, wie sie in der systematischen Theologie (kalam), der Philosophie (hikma), der islamischen Gnosis (irfan) und in fundamentalistischen Ausprägungen (salafiyya) behandelt werden. Hierbei ist auch der Ursprung theologischer Strömungen und Gedanken zu untersuchen, der in den unterschiedlichen islamischen Denkrichtungen wie auch in der westlichen Islamwissenschaft kontrovers diskutiert wird. Weiterhin ist die historische Entwicklung einzelner Fragestellungen und Gedanken darzustellen und auch die aktuelle Entwicklung in der islamischen Theologie zu berücksichtigen. Die Kerngebiete der islamischen Theologie (Erkenntnistheorie, Einheit Gottes, Gerechtigkeit Gottes und Theodizeeproblematik, die Lehre von Gottes Gericht und dem Jenseits, Prophetentum und Imamatslehre) werden behandelt, wobei die Meinungen aller theologischen Schulen, der Philosophen und der Gnostiker berücksichtigt werden. Die Begründungen der jeweiligen Ansichten werden dargestellt und analysiert. In diesem Zusammenhang werden auch vergleichende Betrachtungen zur Behandlung der entsprechenden Themen in anderen Religionen und in philosophischen Richtungen vorgenommen. Ziel ist es, historische und moderne theologische Positionen und Inhalte nachvollziehen und vermitteln zu können, kritisch zu Entwicklungen der Gegenwart Stellung nehmen zu können sowie sich aktiv am Dialog der Religionen zu beteiligen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: -							
Status: Pflichtmodul im Studiengang „Islamische Theologie“.							
Voraussetzungen:							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin – je nach individuellem Studienverlauf – im 2. oder 4. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: (12% der Gesamtnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	2 bzw. 4	Nachbereitung	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	2 bzw. 4	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	2 bzw. 4	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	2 bzw. 4	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	2 bzw. 4		Modulnote: SL der Übung + 2x SL des Seminars : 3	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 5: Zweite Islamsprache							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Persisch und Türkisch sind die wichtigsten Islamsprachen nach dem Arabischen. Persisch war über lange Zeit die beherrschende Kultur- und Literatursprache des islamischen Ostens bis nach Indien. Viele zentrale Texte, insbesondere aus den Bereichen Philosophie, Theologie, Mystik und Poesie, sind in persischer Sprache entstanden. Heute ist das Persische Staatssprache der Islamischen Republik Iran. – Das Türkisch-Türkische ist in Deutschland die Sprache mit den zweitmeisten Sprechern. Da türkische und türkischstämmige Muslime die Mehrheit der Muslime in Deutschland darstellen, kann die Kenntnis des Türkischen für die berufliche Praxis der Absolventen des Studiengangs wichtig sein. Türkische Sprachkenntnisse ermöglichen es darüber hinaus, aktuelle islamische Diskurse in türkischer Sprache verfolgen zu können. Je nach Interessenlage ist eine dieser Sprachen frei zu wählen. Studierende, die Persisch oder Türkisch als Muttersprache haben oder eine dieser Sprachen bereits im Rahmen der „Allgemeinen Studien“ des BA-Studiengangs erlernt haben, müssen die jeweils andere Sprache erlernen. Ziel des Moduls ist es, gute Lesekenntnisse in der gewählten Sprache zu vermitteln und zum Führen einfacher Gespräche zu befähigen.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul im Studiengang „Islamische Theologie“. Wahlmodul im Bereich der „Allgemeinen Studien“ für den BA „Arabisch-islamische Kultur“.</p>							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
<p>Turnus: Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und sollte während der ersten drei Semester absolviert werden. Alle Veranstaltungen werden im Turnus von zwei Semestern angeboten.</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Von den unten angeführten Veranstaltungen sind zwei zu belegen. Studierende, die im BA-Studiengang im Rahmen der AS Türkisch I und II absolviert haben, müssen hier Persisch wählen und umgekehrt. Der Sprachkurs II und der Aufbaukurs (Türkisch/Persisch III) kann gewählt werden, wenn im Rahmen des B.A. der Sprachkurs I in der entsprechenden Sprache gewählt und bestanden wurde.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: alle Bewertungen der Studienleistungen gehen jeweils zur Hälfte in die Modulnote ein.</p>							
Gewichtung: (8% der Gesamtnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachkurs Türkisch/Persisch I	Anwesenheit	4	5	2	Abschlussklausur (90 min)	Note der Abschlussklausur ergibt 1/2 der Modulnote	
Sprachkurs Türkisch/Persisch II	Anwesenheit	4	5	3	Abschlussklausur (90 min)	Note der Abschlussklausur ergibt 1/2 der Modulnote	Kurs I oder entsprechende Vorkenntnisse.
(Wahlkurs:) Aufbaukurs Türkisch/Persisch III bzw. Lektüre	Anwesenheit	2	5	nach Angebot	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note der Studienleistung ergibt 1/2 der Modulnote	Kurse I und II der entsprechenden Sprachen
Gesamt		8	10	2-3 event. 4		Alle SL gehen jeweils zur Hälfte in die Modulnote ein.	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 6: Aufbauomodul Hocharabisch							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul knüpft an die Sprachmodule des BA-Studiengangs an. In den Übungen „Konversation“ und „Hörverständnis“ werden die Fähigkeit zum mündlichen Ausdruck trainiert, die in den übrigen Veranstaltungen, in denen der Schwerpunkt auf schriftlichen Texten liegt, kaum eine Rolle spielt. Die Übung „Lexikographie“ führt in die sprachwissenschaftliche Disziplin der Lexikographie (<i>ilm al-luġa</i>) ein, vermittelt eine Kenntnis der traditionellen Methodik der arabischen Lexikographie, eine zum kritischen Gebrauch befähigende Vertrautheit mit den wichtigsten klassischen arabischen Lexika, angefangen vom <i>Kitāb al-Ayn</i> des Ḥalīl aus dem 8. Jh. bis zum <i>Tāġ al-ʿarūs</i> des Murtaḍā az-Zabīdī aus dem 18. Jh., sowie eine Kenntnis der modernen zweisprachigen Lexika und ihrer spezifischen Problematik.							
Verwendbarkeit des Moduls: z. T. Pflichtmodul im BA: Arabisch Islamische Kultur							
Status: Pflichtmodul des Studiengangs „Islamische Theologie“.							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: Das Seminar „Lexikographie“ wird stets im WS angeboten, die Übungen „Hörverständnis“ und „Konversation“ jedes Sommersemester. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Modulnote ist die Note der Studienleistung des Seminars: Lexikographie. Gewichtung: 4% der Gesamtnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung: Hörverständnis	Anwesenheit	2	1	2	Aktive Mitarbeit, Textvorbereitung, Kurzprüfung	-	Teilnahme an allen Übungen des Moduls
Übung: Konversation	Anwesenheit	2	1	2	Aktive Mitarbeit, Textvorbereitung, Kurzprüfung	-	dito
Übung/Seminar: Lexikographie	Anwesenheit	2	3	1 oder 3	Aktive Teilnahme, Kurzreferat mit Thesenpapier	Studienleistung bestimmt die Modulnote	dito
Gesamt		6	5	2 – 3		Studienleistung des Seminars Lexikographie ergibt die Modulnote	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 7: Nichtislamische Theologien und Religionswissenschaft							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Der Islam gehört zu den sogenannten abrahamitischen Religionen und hat daher Berührungspunkte sowohl mit dem Judentum als auch mit dem Christentum. Der Koran weist in vielen Inhalten Ähnlichkeiten zur Hebräischen Bibel und dem Neuen Testament auf und betrachtet viele Gestalten aus diesen Büchern als Propheten. Es empfiehlt sich daher für Studenten der islamischen Theologie, sich auch mit den Methoden der historisch-kritischen Forschung bekannt zu machen, wie sie in den christlichen Theologien angewendet werden. Ebenso sinnvoll ist es, sich mit dem Phänomen Religion aus der Außenperspektive der Religionswissenschaft auseinander zu setzen. Die Studierenden können ihre Schwerpunkte je nach ihrer Interessenslage und der angestrebten Berufsziele frei wählen. Sinnvoll ist es, Veranstaltungen der Fächer Religionswissenschaft, katholische und evangelische Theologie (hier ist u.a. auch an judaistische Veranstaltungen zu denken), Kultur- und Sozialanthropologie zu belegen. Es kann entweder ein geschlossenes Modul à 15 LP gewählt werden oder es können zwei Module à 10 und 5 LP bzw. drei Module à 5 LP kombiniert werden. Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern können nur kombiniert werden, wenn sich ein inhaltlicher Zusammenhang ergibt und wenn jede dieser Veranstaltungen benotet wird. In diesem Fall sollte die Zahl der LP ebenfalls 15 betragen. Eine Überschreitung um bis zu 3 LP ist jedoch möglich.</p> <p>Ziel ist es, eine breite, interdisziplinäre Perspektive auf das Phänomen Religion zu entwickeln, die Universalität und Relativität religiöser Überzeugungen anzuerkennen und zur aktiven Mitwirkung an interreligiösen und interkulturellen Diskursen zu befähigen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: -							
Status: Pflichtmodul des Studiengangs „Islamische Theologie“.							
Voraussetzungen: veranstaltungsspezifisch.							
Turnus: fachspezifisch							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: veranstaltungsspezifisch.							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Es gilt die Modulnote, die sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs, in dessen Rahmen das Modul angeboten wird, errechnet. Werden mehrere Module oder Veranstaltungen verschiedener Module kombiniert, werden die Einzelleistungen mit den Leistungspunkten der Einheit, innerhalb derer sie erworben wurden, multipliziert. Mindestens eine prüfungsrelevante Leistung muss hierbei erbracht werden. Die Summe aller Teilleistungen wird anschließend durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller Einheiten dividiert.</p> <p>Gewichtung: 12% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
nach Wahl	veranstaltungs-spezifisch	ca. 8-10	insg. 15	1 bis 3 (evtl. 4)	veranstaltungs-spezifisch	veranstaltungs-spezifisch, mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen	veranstaltungs-spezifisch
Gesamt		8	15	1 bis 3			

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Masterarbeit							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der arabischen Sprach-, Literatur, und Kulturwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.</p> <p>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte gemäß der Modulbeschreibungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflicht							
<p>Voraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 90 LP auf Modulleistungen sowie 30 LP auf die Masterarbeit.</p>							
<p>Turnus: Die Masterarbeit sollte im letzten Studienjahr geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Ausnahmen sind in der Prüfungsordnung geregelt.</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer vorgegeben. Diese/dieser ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Arbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.</p>							
Gewichtung: 28 %.							
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	ordnungsgemäße Anmeldung		30	mögl. 3 oder 4	Masterarbeit (max. 60 Seiten)	Note der Masterarbeit ergibt die Modulnote	
Gesamt			30	3-4	Masterarbeit	s.o.	

Bildung der MA-Note „Islamische Theologie“:

Modulbeauftragte/r	Modul/Prüfungsleistung	Wertung der Note	Einfluß auf Gesamtnote
Kalisch	Modul 1: Koran & Überlieferung	x 3	12%
Bauer	Modul 2: Sprache & Islam	x 3	12%
Kalisch	Modul 3: Islamisches Recht	x 3	12%
Kalisch	Modul 4: Theologie (Kalām)	x 3	12%
Kalisch	Modul 5: Türkisch/Persisch	x 2	8%
Kaddor	Modul 6: Aufbaumodul Hocharabisch	x 1	4%
Lardi	Modul 7: Nichtisl.Theol. und RW	x 3	12%
jeweiliger Prüfer	Masterarbeit	x 7	28%
	Gesamtnote	÷ 25	100%

Masterstudiengang: Islamische Theologie
Übersichtstabelle: M.A. Islamische Theologie (Beginn: gerades Jahr)

Themenmodule				Sprachmodule		Import	Abschluß	
1	Modul 1: Koran, Had.	Modul 1: Koran, Had.	Modul 1: Koran, Had.	Modul 1: Koran, Had.		Modul 6: Hocharab.	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 4 SWS	23 LP, ≈ 14 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)		Ü Lexikogr. (3 LP, 2 SWS)		
2	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 5: Türk./Pers. I	Modul 6: Hocharab.	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	27 LP, ≈ 19 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)	Kurs (5 LP, 4 SWS)	Ü Konvers. (1 LP, 2 SWS) + Ü Hörverständnis (1 LP, 2 SWS)		
3	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 5: Türk./Pers. II		Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	25 LP, ≈ 15 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)	Kurs (5 LP, 4 SWS)			
4	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie			MA-Arbeit	15 + 30 LP, 8 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)			30 LP	
60 LP, 32 SWS				15 LP, 14 SWS		15 LP, ≈ 10 SWS	30 LP	120 LP, 56 SWS

M.A. Islamische Theologie (Beginn: ungerades Jahr)

Themenmodule				Sprachmodule		Import	Abschluß	
1	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht			Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 4 SWS	20 LP, ≈ 12 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)				
2	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 5: Türk./Pers. I	Modul 6: Hocharab.	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	27 LP, ≈ 19 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)	Kurs (5 LP, 4 SWS)	Ü Konvers. (1 LP, 2 SWS) + Ü Hörverständnis (1 LP, 2 SWS)		

Masterstudiengang: Islamische Theologie

3	Modul 1: Koran, Had. V (2 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Had. S (6 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Had. Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Had. Ü (4 LP, 2 SWS)	Modul 5: Türk./Pers. II Übung 5 LP, 4 SWS)	Modul 6: Hocharab. Ü Lexikogr. (3 LP, 2 SWS)	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS		28 LP, ≈ 17 SWS
4	Modul 2: Sprache & Islam V (2 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam S (6 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Ü (4 LP, 2 SWS)				MA-Arbeit 30 LP	15 + 30 LP, 8 SWS
	60 LP, 32 SWS				15 LP, 14 SWS		15 LP, ≈ 10 SWS	30 LP	120 LP, 56 SWS

C:\Dokumente und Einstellungen\Acer
4502\Desktop\ÜberarbeitungStudiengänge\Masterit\maitmodulbeschreibungennachpachur230807.
docErstelldatum 23.08.2007 16:05:00